

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 14. —

(No. 243.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 25ten August 1814., betreffend die Departements-Eintheilung des Kriegsministeriums.

Auf Ihren Vortrag bestimme Ich, daß das Kriegsministerium aus folgenden fünf Departements bestehen soll,

dem ersten Departement,

welches die Geschäfte des Allgemeinen Kriegsdepartements bearbeitet;

dem zweiten Departement,

unter welchem die Planammer steht, und in dem die nöthigen Entwürfe für den Generalstaab bearbeitet, auch die Beschäftigung der Offiziere des Generalstaabes und der Adjutantur geleitet werden sollen;

dem dritten Departement,

welches die Geschäfte der ersten Division des Kriegsdepartements umfaßt;

dem vierten Departement,

oder dem Militair-Ökonomie-Departement;

dem fünften Departement,

in dem die Geschäfte des Kriegs-Kommissariats unter der jedesmaligen Direktion des General-Kriegs-Kommissairs bearbeitet werden.

Der Kriegsminister steht einem jeden dieser Departements als Chef vor, und unter ihm leitet ein Direktor, bei eigener Verantwortlichkeit, die speziellen Geschäfte des Departements. Sämmtliche Direktoren sollen, unter Ihrem Vorsig, das Kriegsministerium bilden.